

***Rechtsgeschäftliches Handeln von Fremden
in der römischen Komödie.
Fragen der kaufrechtlichen Haftung in Plautus' Persa***

I. *Einführung*

Der Beitrag, ein Werkstattbericht¹, hat seinen Ursprung in meiner Lehrveranstaltung «Übung zu den Quellen des Römischen Rechts». Dort werden nicht nur die gewissermaßen klassischen römischen Rechtsquellen – insbesondere das *Corpus Iuris Civilis* – besprochen, sondern auch andere Quellen wie Inschriften, Wachstafelchen und Handschriften, darunter nicht-juristische Quellen wie literarische Texte und so auch die römische Komödie behandelt. Vor allem die Komödien des Plautus bieten reiches Material für Einblicke in die Geschäftspraxis von Fremden und Migranten in der Antike.

Im (alt-)römischen Recht galt das Personalitätsprinzip²: Das *ius civile* war römischen Bürgern vorbehalten, während Nicht Römer, die *peregrini*, keine Rechtsgeschäfte nach *ius civile* vornehmen konnten. Mit der zunehmenden Ausdehnung der römischen Herrschaft und der Intensivierung des Handels besonders im Mittelmeerraum war diese Exklusion der Peregrinen aus dem Recht jedoch nicht mehr haltbar. Denn Fremde, das heißt Personen ohne römisches Bürgerrecht, traten zunehmend auch im Rechtsverkehr in Erscheinung und schlossen Rechtsgeschäfte ab, wie sich besonders deutlich in der römischen Komödie zeigt. Sie bildet nicht nur diese Lebenswirklichkeit in vielfältiger Weise ab, sondern gibt darüber hinaus auch Hinweise darauf, ob das Recht Mittel der Inklusion oder Exklusion war und welche Bedeutung das Bürgerrecht für das antike Rechtsleben spielte: Bei Plautus überlagern sich etwa griechisches und römisches Recht auf der Bühne, in den Stücken werden also Rechtsinstitute unterschiedlicher Provenienz miteinander verknüpft.

Die Komödie *Persa* von Plautus ist ein literarisches Beispiel dafür, dass und wie Personen unterschiedlicher Herkunft miteinander Rechtsgeschäfte abschließen. So bildet der Kauf einer vermeintlichen Sklavin aus Arabien durch einen einheimischen Sklavenhändler von einem angeblich persischen Reisenden den

¹ Diesem Umstand ist geschuldet, dass die Untersuchung bisher nicht auf weitere Komödien des Plautus ausgedehnt worden ist.

² Zum Ganzen M. Kaser, R. Knütel, S. Lohsse, *Römisches Privatrecht, Ein Studienbuch*, München 2021²², § 2 Rn. 29 ff.

juristischen Kern der Geschichte. Initiiert wird das Geschäft von einem Sklaven, der seiner Geliebten zur Freiheit verhelfen möchte, und die Szenerie ist vermutlich überwiegend griechisch gefärbt³. Bei der Beschäftigung mit dem Text ist festzuhalten, dass Plautus vor 250 v. Chr. geboren sein dürfte und um 180 v. Chr. in Rom gestorben ist⁴. Wir befinden uns mithin in einer frühen Phase des römischen Rechts, nämlich in republikanischer Zeit am Übergang des 3. zum 2. Jahrhundert v. Chr. Weiterhin ist zu bedenken, dass das Stück zur Aufführung vor Publikum gedacht war. Rechtliche Aspekte, die darin behandelt werden, müssen in gewissem Umfang zumindest auch im täglichen Leben aufgetreten und dem Zuschauer geläufig gewesen sein; denn andernfalls dürfte eine szenische Darstellung als öffentlich zugängliche Aufführung auf einer Theaterbühne nicht wahrscheinlich gewesen sein. Zugleich bedeutet das aber auch, dass sich der Text nicht an ein juristisches Fachpublikum richtet, also nicht primär ein Rechtstext ist. Dies sollte bei seiner Interpretation im Blick behalten werden.

Besonders der von Plautus geschilderte Ablauf des Verkaufs einer vermeintlichen Sklavin aus Arabien durch einen angeblich persischen Reisenden an einen einheimischen Sklavenhändler ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich für die Frage, wie antike Rechtsordnungen – zumindest nach Darstellung des Komödiendichters – mit dem tatsächlichen Auftreten von Fremden im Rechtsverkehr umgegangen sind und welche Rolle dabei das Bürgerrecht spielte. Dieser Verkauf weist nämlich insofern eine Besonderheit auf, als er – worauf Plautus seine Personen mehrfach hinweisen lässt – unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung des Verkäufers und insbesondere ohne Manzipationsgarantie erfolgen soll. Die Verse deuten darauf hin, dass neben der Eviktionshaftung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag auch eine Manzipationsgarantie durch eine dritte, vom Verkäufer verschiedene Person ausgeschlossen sein soll.

II. *Inhalt der Geschichte und rechtliche Beobachtungen*

Der Inhalt der Geschichte ist rasch zusammengefasst: Timarchides befindet sich in Persien auf Geschäftsreise. Seinem Sklaven Toxilus hat er die Aufgabe

³ Ausdrücklich unberücksichtigt bleiben soll hier die Frage nach der Originalität der römischen Komödie im Verhältnis zu ihren griechischen Vorbildern; siehe dazu E. Lefèvre, *Neue und alte Erkenntnisse zur Originalität der römischen Komödie: Plautus und Menander*, in *Freiburger Universitätsblätter* 65, 1979, 13 ff.

⁴ M. v. Albrecht, *Geschichte der römischen Literatur: von Andronicus bis Boethius und ihr Fortwirken*, Berlin 2012³, 141 f.

übertragen, ihn – seinen Herrn – während der Abwesenheit zu Hause zu vertreten, also insbesondere das Vermögen zu verwalten. Gegenstand der ersten vier Akte ist das «Gauernerstück»⁵ des Toxilus: Er möchte seine Geliebte Lemniselenis von ihrem Sklavenhändler Dordalus loskaufen. 600 Drachmen hat er mit Dordalus als Preis für die Freilassung seiner Geliebten vereinbart. Aber Toxilus hat das nötige Geld nicht. Die Geschichte beginnt mit den Überlegungen des Toxilus, wie er dieses Geld aufbringen, um nicht zu sagen auftreiben, kann. Schließlich gelingt es ihm: Sein Freund Sagaristio, ein Sklave, unterschlägt Geld seines eigenen Herrn, das dieser ihm eigentlich für den Kauf von Ochsen in Eretria übergeben hatte. Dieses Geld übergibt Sagaristio an Toxilus, der damit seine Geliebte freikaufte. Im Ergebnis, so der von Toxilus ausgeheckte Plan, soll jedoch nicht der Herr seines Freundes Sagaristio, sondern der Sklavenhändler Dordalus selbst für die 600 Drachmen aufkommen und damit wirtschaftlich den Verlust der Freilassung der Lemniselenis tragen. Deshalb inszeniert Toxilus ein Scheingeschäft, an dessen Ende der Sklavenhändler als betrogener Käufer zurückbleibt. Dafür stellt Saturio, ein freier Freund des Toxilus, seine eigene freie Tochter zur Verfügung. Der Sklave Sagaristio verkleidet sich als persischer Reisender und verkauft die Tochter des Saturio als angeblich kriegsgefangene Sklavin aus Arabien an den Sklavenhändler Dordalus zum Preis von 60 Minen. Bei diesem Kauf wird ausdrücklich jegliche Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer Dordalus ausgeschlossen. Dann tritt Saturio, der Vater der vermeintlichen Sklavin, auf und lädt Dordalus vor den Prätor, um ihn zu verklagen. Sklavenhändler Dordalus muss erkennen, dass er einem Komplott aufgesessen ist. Vorbereitet und flankiert wird der Kauf der vermeintlichen Sklavin durch einen Brief, der angeblich von Timarchides, dem Herrn des Toxilus, stammt. Darin heißt es, Timarchides habe in Persien den Fremden kennengelernt, der mit der Sklavin zu ihnen gereist sei. Die Sklavin sei Beute des Siegs der Perser über die Stadt Chrysopolis in Arabien. Toxilus möge dem Fremden nun bei dem Verkauf der Sklavin behilflich sein.

Die Geschichte enthält verschiedene rechtlich interessante Aspekte. Da ist zum Beispiel der Freikauf der Geliebten des Toxilus durch ihren Liebhaber, selbst ein Sklave; dieser Freikauf bildet den Anfang und den Anlass der gesamten Geschichte. Auch die Passage, in der Saturio, nachdem er sich als Vater der vermeintlichen Sklavin zu erkennen gegeben hat, den Sklavenhändler vor den Prätor laden lässt, ist rechtlich interessant. Denn es ist etwa zu überlegen, mit welcher Klage der Vater den Sklavenhändler überziehen konnte. Plautus führt dies

⁵ J. Partsch, *Römisches und griechisches Recht in Plautus Persa*, in *Hermes* 45, 1910, 595 (597).

nicht weiter aus. Diese und andere rechtliche Aspekte sollen hier nicht in Gänze beleuchtet werden⁶. Es geht allein um die Frage der kaufrechtlichen Haftung im Rahmen des Verkaufs der vermeintlichen Sklavin an den Sklavenhändler Dordalus. Wie schon gesagt⁷, weist dieser Kauf die Besonderheit auf, dass er unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung des Verkäufers und ohne Manzipationsgarantie erfolgen soll.

III. Der Verkauf der vermeintlichen Sklavin

1. Textuntersuchung

Der Verkauf der vermeintlichen Sklavin durch Dordalus wird von Plautus ausführlich beschrieben. An drei Stellen geht es darum, dass dieser Kauf hier ohne *mancipium* für den Käufer erfolgen soll. In Vers 524 f. liest Toxilus aus dem angeblichen Brief seines Herrn Timarchides vor: *ac suo periculo is emat qui eam mercabitur: mancipio neque promittet neque quisquam dabit*. In Vers 532 spricht der Käufer, der Sklavenhändler Dordalus, selbst: *nisi mancipio accipio, quid eo mi opus est mercimonio?* Und in Vers 589 aus den Kaufverhandlungen zwischen dem angeblich persischen Reisenden und dem Sklavenhändler Dordalus heißt es: *hanc mancipio nemo tibi dabit*. Die Aussage der drei Stellen ist grundsätzlich klar: Der Käufer wird den Vertrag auf sein Risiko abschließen⁸, obgleich der römisch-rechtliche Kaufvertrag (*emptio venditio*) an sich regelmäßig zu einer Eviktionshaftung des Verkäufers führte⁹.

Hinsichtlich der ersten Stelle, der Passage aus dem angeblichen Brief des Timarchides in Vers 525, herrscht in der Forschung gewisse Uneinigkeit über die Lesung der Form von *promittere*: Überwiegend wird *promittet* gelesen¹⁰. Hiervon ausgehend hätte der Verfasser des Briefes festgelegt, weder der Verkäufer noch irgend jemand anderes werde bei dem Kauf manzipieren bzw. eine Manzipationsgarantie übernehmen. Sprachlich stünden so *promittere* und *dare* (*promittet – dabit*) nebeneinander und richteten sich an den Verkäufer und an Dritte. Liest man allerdings mit Partsch *promittes*¹¹, wäre die Wendung an

⁶ Siehe ausf. Partsch, *Römisches und griechisches Recht in Plautus Persa* cit. 598 ff.

⁷ Siehe schon oben I.

⁸ Zu den Motiven des Abschlusses dieses Vertrags siehe unten III. 2. b).

⁹ M. Kaser, *Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, München 1971², 553 f., und unten III. 2. b).

¹⁰ Siehe E. Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht*, München 1997, 153 f. mit Fn. 2.

¹¹ Partsch, *Römisches und griechisches Recht in Plautus Persa* cit. 597; vgl. Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht* cit. 154.

einen *tu* – wahrscheinlich an Toxilus – und durch das folgende *dabit* zugleich an den Verkäufer bzw. Dritte adressiert. Unabhängig von der Lesung von *promittere* entspricht der zweite Teil der Passage in Vers 525 der Aussage des Verses 589: *hanc mancipio nemo tibi dabit*.

Im Vergleich mit Vers 589 könnte sich der erste Teil der Wendung *mancipio neque promittet* in Vers 525 in der Lesung *promittes* tatsächlich an Toxilus richten. Dazu passt zuvörderst, dass der Brief, der angeblich von Timarchides stammt, an Toxilus adressiert ist. Dieser wird ja beauftragt, dem Überbringer des Briefes – das ist der angeblich persische Reisende – bei dem Verkauf des Mädchens behilflich zu sein. Wenn Timarchides sich an Toxilus und andere Dritte wendet, ist der – sogleich noch zu vertiefende – rechtliche Gedanke anzuführen, dass der Sklave nach römischem Recht nicht manzipieren, sondern grundsätzlich nur im Wege des *promittere* eine Verpflichtung übernehmen kann¹². Jedenfalls könnte Vers 525 andeuten, dass neben dem Verkäufer selbst ein Dritter, eventuell sogar ein Sklave, eine Manzipationsgarantie übernehmen konnte.

2. Rechtliche Anmerkungen

Betrachten wir einige rechtliche Aspekte des von Plautus geschilderten Verkaufs der vermeintlichen Sklavin:

a) *mancipatio des Veräußerers bzw. des Sklaven Toxilus*

Das Mädchen, das als Sklavin verkauft werden soll, ist – den Geschehensablauf des Scheingeschäftes unterstellt – eine *res mancipi*. Daher müsste nach römischem Recht eine Manzipation vorgenommen werden, um den Kaufvertrag zu erfüllen¹³. Allerdings kann der Veräußerer, ein vermeintlich persischer Kaufmann, nicht wirksam manzipieren, weil die *mancipatio* römischen Bürgern vorbehalten ist.

Legt man dagegen den tatsächlichen Geschehensablauf zugrunde, so ließe dieser ebenfalls keine wirksame *mancipatio* des Veräußerers zu, denn der Veräußerer ist in Wirklichkeit zwar kein Fremder, aber ein unfreier Freund des Toxilus, mithin ebenfalls ein Sklave. Eine wirksame *mancipatio* kann ein Sklave grundsätzlich jedoch nicht vornehmen. Außerdem ist Gegenstand des Vertrags eigentlich keine *res mancipi*, denn das Mädchen ist in Wirklichkeit keine Sklavin, sondern die Tochter eines Freien. Damit fehlte es ferner am tauglichen Manzipationsgegenstand.

¹² Dazu noch unten III. 2. a) und b).

¹³ Zur *mancipatio* siehe Kaser, *Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* cit. 43 ff.

Auch eine wirksame *mancipatio* durch den Sklaven Toxilus scheidet aus: Ausgehend von der Lesung *promittes* hätte der Verfasser des angeblichen Briefes dem Toxilus aufgegeben, *mancipio neque promittes*. Der römische Sklave kann aber nicht wirksam manzipieren; schon deshalb kommt eine «echte» *mancipatio* des Toxilus gar nicht in Betracht.

Sowohl auf Grundlage des Scheingeschäfts als auch auf Grundlage des tatsächlichen Geschehensablaufes kann also der Veräußerer – streng rechtlich betrachtet – nicht wirksam manzipieren¹⁴. Zu bedenken ist allerdings, dass in Fällen, in denen eine *res Mancipi* nicht manzipiert, sondern nur tradiert wurde, eine anschließende Ersitzung der Kaufsache durch den Käufer in Betracht kam¹⁵.

b) *mancipio promittere: Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel*

Wenden wir uns der Frage zu, welche Haftung bei Abschluss des Kaufvertrags ausgeschlossen bzw. welche Garantie ausdrücklich nicht übernommen werden soll. Es geht um die Haftung für Rechtsmängel¹⁶, die üblicherweise in der *mancipatio*, die sich an den Kauf einer *res Mancipi* anschloss und dessen Erfüllung diente, enthalten war. War die Kaufsache manzipiert worden, hatte der Erwerber das Recht, im Falle einer Entwehrung durch einen Dritten Beistand des Veräußerers im Prozess um die *vindicatio* einzufordern. Verweigerte der Veräußerer den Beistand oder blieb dieser erfolglos, konnte der Erwerber mit der *actio auctoritatis* seinerseits den Veräußerer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Daneben war eine vertragliche Nachbildung der *auctoritas*-Haftung mit der *stipulatio* möglich etwa für den Fall, dass die Kaufsache nicht manzipiert wurde¹⁷. In der Regel wird dabei von einer *stipulatio duplae* ausgegangen, einer Sonderform der Vertragsstrafe, mit der der Veräußerer dem Erwerber einer *res Mancipi*, die nur übergeben wurde, die Bezahlung des doppelten Kaufpreises

¹⁴ Eine andere Frage ist freilich, ob dieses rechtliche Ergebnis «der Szene viel an Komik nehmen» würde, wie Jakob, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht* cit. 156 Fn. 14, meint.

¹⁵ Kaser, Knütel, Lohsse, *Römisches Privatrecht, Ein Studienbuch* cit. § 30 Rn. 9. Nach Jakob, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht* cit. 156 ging es hier möglicherweise gar nicht um die *mancipatio* als Erfüllung des Kaufvertrags, mit der das quiritische Eigentum übertragen wird, sondern etwa um eine großzügiger verwendbare Urkundenklausel.

¹⁶ Auch zum Folgenden Kaser, Knütel, Lohsse, *Römisches Privatrecht, Ein Studienbuch* cit. § 52 Rn. 28.

¹⁷ Zum Ganzen Kaser, Knütel, Lohsse, *Römisches Privatrecht, Ein Studienbuch* cit. § 52 Rn. 28 f. m.w.N.; Kaser, *Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* cit. 554 f.

für den Fall versprach, dass dem Käufer die Sache von einem Dritten künftig erfolgreich entzogen werde. Zuweilen wurde die vertraglich übernommene *auctoritas*-Haftung zusätzlich von einem Bürgen abgesichert. Die Ursprünge dieser *stipulatio duplae* werden im Verkehr mit Peregrinen vermutet, und zwar im Kauf von *res mancipi*.

In unserem Fall deutet die Wendung *mancipio promittere* darauf hin, dass bei dem Verkauf der vermeintlichen Sklavin auch keine Garantie im Wege eines *promittere* – also keine vertragliche Eviktionsgarantie – übernommen werden sollte.¹⁸ Grundsätzlich war die *stipulatio* mit dem Verb *spondere* römischen Bürgern vorbehalten, aber Peregrinen konnten mit *fidepromittere* oder in klassischer Zeit auch mit *promittere* stipulieren¹⁹. Möglicherweise ist die Wendung *mancipio promittere* in der Lesung *promittes* hier auch in dem Sinne zu verstehen, dass dem Sklaven Toxilus vorgegeben wird, keine Garantie im Wege des *promittere* zu übernehmen²⁰. Dann wäre in dem angeblichen Brief des Timarchides nicht nur die Übernahme einer derartigen vertraglichen Haftung für Rechtsmängel durch den Verkäufer bzw. einen Dritten, sondern auch durch den Sklaven Toxilus ausgeschlossen worden. Würde hier unter Verstoß gegen die Vorgabe aus dem angeblichen Brief eine solche vertragliche Eviktionsgarantie von einem Dritten oder dem Sklaven übernommen, gäbe es diese Haftung losgelöst von einer *mancipatio* des Veräußerers, denn diese wäre ja hier rechtlich nicht wirksam²¹. Es handelte sich also um einen Fall der alleinigen Rechtsmängelhaftung eines von dem Veräußerer verschiedenen Dritten²².

Möglicherweise ist Toxilus aber gar nicht als römischer, sondern als Sklave nach griechischem Recht anzusehen. Dieser ist zwar persönlich unfrei, aber geschäfts- und vermögensfähig²³. Dies unterstellt, wäre die Übernahme einer Eviktionsgarantie durch den Sklaven Toxilus nicht überraschend. Vielleicht war aber auch der Status eines römischen Sklaven für Plautus mit der Übernahme

¹⁸ Vgl. Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht* cit. 154: *Mancipio neque promittet* meine den Ausschluss einer bei dem Verkauf von Sklaven üblichen *stipulatio auctoritatis*.

¹⁹ Zur *stipulatio* ausführlich Kaser, *Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* cit. 538 ff., 660 ff.

²⁰ So Partsch, *Römisches und griechisches Recht in Plautus Persa* cit. 608.

²¹ Dazu siehe oben III. 2. a).

²² Darauf weist Partsch, *Römisches und griechisches Recht in Plautus Persa* cit. 609 ff., hin und leitet daraus die Vermutung ab, dass es eine rein schuldrechtlich wirkende Manzipation im Sinne eines schuldrechtlichen Haftungsgeschäfts gegeben haben könnte.

²³ So auch Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht*, cit. 153 Fn. 1; Partsch, *Römisches und griechisches Recht in Plautus Persa* cit. 596 f.

einer Eviktionsgarantie durchaus – zumindest in der Praxis oder jedenfalls für seine Zwecke in der Komödie – vereinbar. Offenbar hat dieser Gesichtspunkt den Fortgang der Geschichte nach Ansicht ihres Dichters nicht weiter gestört.

Es wird also keine *mancipatio* vorgenommen. Auch eine *stipulatio* zur Begründung der *auctoritas*-Haftung des Veräußerers, deren Vornahme seine Zuschauer wohl vermuten würden, hat Plautus bedacht und mit der Anweisung im vermeintlichen Brief des Timarchides ausgeschlossen. Im Ergebnis trägt damit der Käufer Dordalus das gesamte Risiko des abgeschlossenen Geschäfts; eine Haftung für Rechtsmängel übernehmen weder der Veräußerer noch ein Dritter. Es stellt sich die Frage, warum Dordalus in ein solches Geschäft einwilligt. Seinem Risiko – so legen es die Zeilen der Kaufpreisverhandlung nahe – steht für ihn, den Käufer, ein wirklich guter Preis für die hübsche Sklavin aus fernem Land gegenüber²⁴. Tatsächlich kauft er die vermeintliche Sklavin zum Preis von 60 Minen, das sind 6000 Drachmen²⁵, und zahlt damit das Zehnfache von dem, was Toxilus für die Freilassung seiner Geliebten aufwenden muss (600 Drachmen). Immerhin beschleichen den Käufer im Vorfeld des Geschäftsabschlusses Zweifel. In Vers 532 lesen wir: *nisi mancipio accipio, quid eo mi opus est mercimonio?* Toxilus gelingt es jedoch, diese Zweifel zu zerstreuen: *ne quis vero ex Arabia penitissima persequatur* (Vers 541 f.) – als ob vom innersten Arabien ihr jemand folgte! Etwaige Rechtsmängel infolge des Raubes der fremden Araberin bedenkt Dordalus also durchaus; aber für ein interessantes Geschäft übernimmt er als Käufer auch mal ein hohes Risiko, zumal er in seiner Abwägung berücksichtigt haben wird, dass die Realisierung dieses Risikos hier – wie auch Toxilus ihn glauben lässt – wenig wahrscheinlich sein dürfte.

c) Haftung des Verkäufers für Sachmängel

Obgleich diese Frage bei Plautus nicht im Vordergrund steht, ist zu prüfen, ob die Geschichte auch Anhaltspunkte einer Regelung für die Haftung für Sachmängel im Rahmen des Kaufs der vermeintlichen Sklavin erkennen lässt. Grundsätzlich war eine Kombination der Rechtsmängelhaftung mit der Haftung für Sachmängel üblich und meist wurden beide Stipulationen miteinander verbunden. Sachmängel werden zumindest in der Passage des Stücks angesprochen, in der Toxilus den Käufer Dordalus darauf aufmerksam macht,

²⁴ Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht* cit.156.

²⁵ Vgl. H. Kahnt, B. Knorr, *Alte Maße, Münzen und Gewichte. Ein Lexikon*, Mannheim/Wien Zürich 1987, 72 f., 188.

nicht gleich in die Verhandlungen über den Kaufpreis einzusteigen, nachdem er den Entschluss gefasst hatte, zu kaufen. Vielmehr soll er sich zunächst nach den Umständen erkundigen (Verse 591 ff.). Dabei lässt Plautus Toxilus den Dordalus darauf hinweisen, er müsse sich bei dem Mädchen – also direkt bei der Kaufsache – informieren. Er soll nach ihrer Herkunft, d.h. nach Familie, Eltern und Vaterland fragen, gibt Toxilus ihm auf. Jakob hat zu Recht angemerkt, dass in dieser Passage einige Vorkehrungen für eine mögliche Sachmängelhaftung des Veräußerers getroffen werden, die an das Edikt der Ädilen erinnern²⁶. Dass Dordalus dabei das Mädchen selbst befragt, fällt auf, denn normalerweise ist der Verkäufer für die Auskünfte und gegebenenfalls die Übernahme einer Garantie für Sachmängel zuständig.

Vielleicht hat Plautus hier den Kauf abgerundet, um ihn genau so darzustellen, wie er in der Praxis abgelaufen wäre. Unter dieser Prämisse ist wenig verwunderlich, dass der Verkäufer aufgrund des Umstands, dass er geraubte Kriegsbeute verkaufte, über Herkunft und Familie der vermeintlichen Sklavin selbst nicht gut informiert gewesen sein dürfte und deshalb die vermeintliche Sklavin selbst Auskunft gibt. Denkbar ist auch, dass Plautus den Kaufvertrag überspitzt zeichnet, um seinen Zuschauern bzw. Lesern bereits in diesem Stadium seiner Geschichte deutlich zu machen, wie sehr Dordalus von Toxilus und seinen Komplizen an der Nase herumgeführt wird.

IV. Fazit und Ausblick

Der Verkauf einer vermeintlichen Sklavin aus fremdem Land durch einen auswärtigen Verkäufer an den Sklavenhändler Dordalus in der Komödie *Persa* wirft zahlreiche Fragen zur kaufrechtlichen Haftung des Verkäufers auf. Auch wenn die rechtliche Untersuchung dieser Komödie mit der Unsicherheit behaftet ist, dass der Text kein Rechtstext und damit nicht zwangsläufig rechtlich präzise ist, bleiben wertvolle Anhaltspunkte in der Geschichte für die Lebenswirklichkeit und die Rechtspraxis am Übergang vom 3. zum 2. Jahrhundert v. Chr.

Plautus beschäftigt sich ausführlich mit dem Ausschluss der Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel. Der Sklavenhändler Dordalus soll im Ergebnis allein das Risiko des für ihn tatsächlich nicht einmal lukrativen Geschäfts tragen. Die an sich erforderliche *mancipatio* könnte ohnehin nicht wirksam erfolgen. Aber es sollte auch keinerlei Garantiestipulation durch irgendei-

²⁶ Jakob, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht* cit. 157.

ne dritte Person erfolgen. Die Beschreibung des Verkaufs enthält rechtliche Unschärfen, die ihrerseits auch den Anknüpfungspunkt für die immer wieder aufgeworfene Frage bilden, welches die ursprünglich griechisch- und welches die ursprünglich römisch-rechtlichen Anteile des von Plautus geschilderten Geschäfts sind. Der Kaufpreis für die vermeintliche Sklavin wie auch der Preis für die Freilassung der Geliebten des Toxilus werden nicht in römischer, sondern in griechischer Währung vereinbart. Zudem erinnert die Stellung einer weiteren Person neben dem Veräußerer, der eine eigene Manzipationsgarantie übernimmt, was ihm hier durch den angeblichen Brief des Timarchides untersagt ist, auch an den griechischen Kaufbürgen, der als Mitverkäufer oder Garant in den Kaufvertrag eintritt²⁷. Zugleich könnte es aber, wie gesehen, auch um die vertragliche Übernahme der *auctoritas*-Haftung im Wege der *stipulatio* und deren Absicherung durch einen Bürgen gehen²⁸. Schließlich wird vermutet, die Szene könnte für eine Verwendung der *mancipatio* zu einem anderen Zweck als der bloßen Erfüllung eines vereinbarten Kaufes sprechen, etwa indem der *mancipatio* hier eine Art schuldrechtliche Garantie-Funktion zukommen könnte²⁹. Auf römisches Recht deuten in jedem Fall die in diesen Versen verwendeten römisch-rechtlichen Fachbegriffe für römische Rechtsinstitute hin, die der römischen Zuschauerschaft auch besser vertraut gewesen sein dürften als fremde Rechtsinstitute³⁰. Plautus wendet einige Mühe auf, damit seine Personen hier einen Kaufvertrag abschließen, bei dem jegliche Haftung des Verkäufers für Eviktion ausgeschlossen ist und der Käufer alle Gefahr allein trägt. Zu bedenken ist auch, dass in Fällen, in denen eine *res mancipi* nicht manzipiert, sondern nur tradiert wurde, eine anschließende Ersitzung der Kaufsache durch den Käufer in Betracht kam³¹. Und schließlich handelt der Verkäufer seinerseits arglistig, weil er genau weiß, dass er keine geraubte Sklavin verkauft³². Die szenische Wirkung des Gaunerstücks des Toxilus schmälert dies alles allerdings nicht, sondern steigert sie eher noch.

Gerade in dem Gesichtspunkt der dichterischen Intention könnte hier der Schlüssel für die juristischen Schwierigkeiten zu erblicken sein. Denn Plautus

²⁷ Vgl. Partsch, *Römisches und griechisches Recht in Plautus Persa* cit. 606 ff.

²⁸ Kaser, Knütel, Lohsse, *Römisches Privatrecht, Ein Studienbuch* cit. § 52 Rn. 28.

²⁹ In diese Richtung geht Partsch, *Römisches und griechisches Recht in Plautus Persa*, cit. 611.

³⁰ Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht* cit. 154 f. Anders R. Dareste, *Il diritto romano nelle commedie di Plauto, per Emilio Costa, I. Vol in-8°, Turin 1890*, in *Journal des Savants*, 1892, 149.

³¹ Kaser, Knütel, Lohsse, *Römisches Privatrecht, Ein Studienbuch* cit. § 30 Rn. 9.

³² Für eine Haftung des Verkäufers für Eviktion mit der *actio empti* M. Berceanu, *La vente consensuelle dans les comédies de Plaute*, Paris 1907, 120 f.

geht es in erster Linie darum, sein Publikum zu unterhalten, während juristische Genauigkeit eher zweitrangig gewesen sein dürfte. Insofern führt die Frage nach den ursprünglich griechisch- und ursprünglich römisch-rechtlichen Anteilen des Kaufvertrags über die vermeintliche Sklavin nicht weiter. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschreibung des Verkaufs durch Plautus auf ein insoweit informiertes Publikum traf, dem die Vermischung bzw. Überlagerung von Elementen des griechischen und römischen Kaufrechts jedenfalls aus der tatsächlichen Praxis geläufig war.

Kommen wir auf den Ausgangspunkt zurück: «Das Recht als Mittel der Inklusion oder der Exklusion? – Die Bedeutung des Bürgerrechts für das antike Rechtsleben». Die Komödie *Persa* und der darin beschriebene Verkauf der vermeintlichen Sklavin aus Arabien durch einen angeblich persischen Reisenden an einen einheimischen Sklavenhändler deuten darauf hin, dass das Auftreten von Fremden in Rechtsgeschäften und der Abschluss von Rechtsgeschäften unter Beteiligung von Fremden am Übergang vom 3. zum 2. Jahrhundert v. Chr. nichts Ungewöhnliches waren. Nur so ist zu verstehen, dass Plautus wohl an griechischem Schauplatz mit römischen Rechtsinstituten operiert, die von einem als Perser verkleideten Sklaven und einem einheimischen Sklavenhändler vorgenommen werden. Rechtsgeschäfte von römischen Bürgern mit Fremden erstaunen auch insofern nicht, als ja bereits 242 v. Chr. der *praetor peregrinus*, der Fremdenprätor, für den Rechtsverkehr mit oder unter Peregrinen eingesetzt worden war. Waren Fremde also nicht von den Rechtsgeschäften ausgeschlossen, kann hinsichtlich der Ausgangsfrage festgehalten werden, dass das Recht insoweit kein Mittel der Exklusion war. Dabei spielte das römische Bürgerrecht insofern eine Rolle, als das Recht Fremde zwar nicht generell ausschloss, jedoch bestimmte Rechtsgeschäfte des *ius civile* – in diesem Fall etwa die *mancipatio* oder auch die *stipulatio* mit *spondere* – Nichtrömern gerade nicht offenstanden. Insgesamt spricht die Szenerie, die Plautus in seiner Komödie *Persa* ausbreitet, für ein Miteinander von freien und unfreien Fremden unterschiedlicher Nationalität sowie freien und unfreien Römern im täglichen antiken (Rechts-)Leben und in der Rechtspraxis.

Susanne Heinemeyer
Johannes Gutenberg Universität
s.heinemeyer@uni-mainz.de

